

Die Rechtsgrundlage zur Einhaltung und Durchsetzung des Brandschutzes, insbesondere für die Produktionsbereiche, in denen Strafgefangene tätig sind, bilden das Arbeitsgesetzbuch, die Arbeitsschutzverordnung, die Ordnung Nr. 13/84 zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes von Dienstobjekten des MfS und die Ordnung Nr. 8/81 über Brandschutz im MfS.

Unter Bezugnahme auf meine Information Nr. 10/86 möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß besonderes Augenmerk auf das konsequente Durchsetzen der bestehenden Rechtsvorschriften beim Schneiden, Schweißen und ähnlichen thermischen Verfahren gelegt werden muß.

Für jedes Arbeitsverfahren ist ein verbindlicher Standard erarbeitet worden, der die Grundlage für die Einhaltung der Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmung bei der Ausführung dieser Tätigkeiten bildet.